

Möglicher Einsatz von chemischen und biologischen Waffen durch den Irak wäre als Repressalie gegen alliierte Luftangriffe nicht zu rechtfertigen

Fakten

Der irakische UN- Botschafter, Ali el Anberi, hat im Zusammenhang mit den Erklärungen zu den Rahmenbedingungen für die Befolgung der Res. 660 der UN vom 2.8.1990 auch zu dem möglichen Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch sein Land Stellung genommen.

Der Botschafter erklärte, dass sein Land ungezielte Flächenbombardements als den Einsatz von Massenvernichtungswaffen betrachten könnte. Nach Presseberichten fügte Ali el Anberi hinzu: "Wir meinen, dass der Einsatz von Massenvernichtungswaffen gegen den Irak es rechtfertigen würde, wenn der Irak notgedrungen ebenfalls Massenvernichtungswaffen einsetzt" (SZ 18.2.1991, S. 6).

Diese Erklärung verstärkt die Hinweise darauf, dass der Irak bei der Abwehr der Landoffensive der Alliierten chemische und biologische Waffen einsetzen wird.

Verantwortlich:

Dr. Horst Fischer

IFHV

Ruhr-Universität Bochum

Postfach 102148, NA 02/28

4630 Bochum Telef.:

0234/700 7366 Fax:

0234/700 7957

Index und Kommentar

Das sog. Genfer Giftgasprotokoll von 1925 (RGB1.1925II, 173) verbietet den Einsatz von biologischen und chemischen Kampfmitteln ohne Ausnahme. Der Irak ist als Vertragspartei des Protokolls an einem Einsatz derartiger Massenvernichtungswaffen gehindert. Die Einsatzverbote für biologische, bakteriologische und chemische Kampfmittel gelten darüber hinaus auch gewohnheitsrechtlich, so dass der Irak - auch als Nicht-Vertragspartei des sog. B - Waffen - Abkommens von 1972 (BGB1.1983II, 132) - umfassend an einem Einsatz biologischer, bakteriologischer und chemischer Waffen gehindert ist. Die einzig denkbare Ausnahme von dem Einsatzverbot dieser Massenvernichtungswaffen liegt in der kriegsrechtlichen "Repressalie". Die Repressalie ist selbst ein völkerrechtswidriger Akt. Sie ist eine Reaktion auf einen Völkerrechtsbruch des Gegners, mit der er zur Einstellung seines völkerrechtswidrigen Verhaltens veranlasst werden soll. Mit dieser Zielrichtung ist die Repressalie durch den vorhergehenden völkerrechtswidrigen Akt des Gegners aber nur dann gerechtfertigt, wenn sie den Grundsätzen der Subsidiarität und Proportionalität genügt. So muss unter dem Gesichtspunkt der Proportionalität eine Repressalie eine "vergleichbare" Maßnahme darstellen (qualitativer Aspekt), die nach dem Umfang nicht in einem Missverhältnis zur Rechtsverletzung stehen darf (quantitativer Aspekt). Die Repressalie darf sich darüber hinaus nicht gegen durch Verträge oder Gewohnheitsrecht geschützte Personen oder Objekte richten.

Trotz der Gleichsetzung der alliierten Bombardements mit dem Einsatz von "Massenvernichtungswaffen" besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei den, wie auch immer zu beurteilenden Bombardements, nicht um einen Einsatz von Massenvernichtungswaffen handelt. Bis heute unbestritten werden als solche Waffen atomare, biologische und chemische Waffen angesehen. Da insoweit nicht gegen bestehende Einsatzverbote für Massenvernichtungswaffen verstoßen worden ist, scheidet eine irakische Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Repressalie hier aus.

Unterstellt man einmal, die alliierten Luftangriffe, hätten kriegsrechtliche Vorschriften verletzt, so lautet die dann zu entscheidende Frage, ob das Völkerrecht gegen einen unzulässigen Einsatz konventioneller Waffen einen Einsatz von chemischen und biologischen Waffen im Wege der sog. "ungleichen Repressalie" überhaupt erlaubt. Italien hat den Einsatz von Giftgas im Abessinienkrieg 1935/1936 mit Kriegsrechtsverstößen des Gegners u.a. der Misshandlung von Kriegsgefangenen begründet. Im Völkerbund ist der italienische Giftgaseinsatz im Wege der "ungleichen Repressalie" damals als unzulässig angesehen worden. Die Position der Staatengemeinschaft hat sich in den folgenden Jahrzehnten erkennbar nicht geändert. Dem Einsatz der chemischen Waffen und auch der biologischen Waffen ist von jeher eine absolute Sonderqualität beigemessen worden. Von einer "vergleichbaren Maßnahme" kann beim Einsatz chemischer und biologischer Waffen als Antwort auf den Einsatz konventioneller Waffen nicht ausgegangen werden. Ihr Einsatz im Wege der "ungleichen" Repressalie ist deshalb als unzulässig anzusehen.